

---

Evangelische Bruderschaft  
St. Georgs-Orden (St.GO)

---

**ORDENSVERFASSUNG**

A.D.1998

(Auszug)

(Novellierte Fassung vom 20. Oktober 2013  
der Fassungen vom 16. April 2008 und 1. Dezember 2002  
des OSG vom 28. 11. 1993)

# INHALT

## **I. Präambel**

## **II. Ordensexekutive**

- § 1 Der Großkomtur
- § 2 Der Spiritual
- § 3 Ordensleitung

## **III. Ordenslegislative**

- § 4 Komturskapitel
- § 5 Der Erste Landkomtur
- § 6 Regionalkonvente

## **IV. Ordensfraternität**

- § 7 Noviziat
- § 8 Fraternitätszeit
- § 9 Ordensränge
- § 10 Ordensauszeichnungen
- § 11 Disziplinarstufen

## **V. Ordensfinanzen**

- § 12 Finanzierungsbasis
- § 13 Finanzverwaltung
- § 14 Rechenschaftspflicht

## **VI. Ordensexternat**

- § 15 Ordensschild

## I. Präambel

Die Evangelische Bruderschaft *St. Georgs-Orden*, gegründet 1987 auf der dänischen Ostseeinsel Falster von im Westen Deutschlands lebenden evangelischen Christen, die aus dem Widerstand gegen die zweite deutsche Diktatur kamen, weiß sich inspiriert vom historischen Modell geistlicher und praktischer Seelsorge, wie es der *Deutsche Orden* für das am Boden liegende Christentum im Palästina des 12. Jahrhunderts begründete und später in verschiedenen Regionen und Orten Europas erfolgreich entfaltet hat, von der in seiner Kommunität entstandenen und für die reformatorische Theologie Martin Luthers grundlegend gewordenen Schrift "*Eyn deutsch Theologia*" 1516/1518 sowie von Leben und Werk Dietrich Bonhoeffers, insbesondere seiner Schrift „*Gemeinsames Leben*“ von 1939.

Sie ist zugleich von ihren Glaubensgrundlagen, Organisationsprinzipien und Lebensformen her und unter Berufung auf das "Wort an die Gemeinden" der *Bischofskonferenz* der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Deutschland (VELKD) aus dem Jahre 1976, das evangelische "*Kommunitäten als mögliche Gestaltung christlichen Lebens*" bejaht, sowie dem Votum des Rates der EKD „*Kommunitäten und geistliche Gemeinschaften in der Evangelischen Kirche in Deutschland*“ aus dem Jahre 2007, autonomer Teil der *Evangelischen Kirche in Deutschland* (EKD) oder einer oder mehrerer ihrer Gliedkirchen mit allen verbrieften Rechten und Pflichten. Auf dieser Basis will sie in *protestantischer* Gestalt und Substanz, *entschieden* und *streitbar* die Wahrheit des Evangeliums in unserer Zeit und Gesellschaft leben und verbreiten. Das bedeutet, daß sie ihre ausschließlich *geistig-geistliche* Arbeit sowie ihre inneren Strukturen und habituellen Erscheinungsformen *selbstbestimmt* lebt, aber auch vertrauensvoll unter die *visitorische* Aufsicht der Kirche stellt. Die theologische wie seelsorgerliche Anbindung an die *Evangelische Kirche in Deutschland* wird deshalb grundsätzlich durch einen *ordinierten* Geistlichen verwirklicht, der im Dienst einer ihrer Mitgliedskirchen steht und im *St. Georgs-Orden* die Funktion eines *Spirituals* ausübt.

## II. Ordensexekutive

### § 1 Der Großkomtur

(1) An der Spitze der Ev. Bruderschaft *St. Georgs-Orden* steht der *Großkomtur*. Er wird vom Komturskapitel in *geheimer* Wahl gewählt. Seine Amtszeit ist *nicht* begrenzt. Ein Rücktritt aus gesundheitlichen oder gravierenden persönlichen Gründen ist möglich. Im Falle einer *Sedisvakanz* übernimmt der *Ordenskanzler* bis zur Neuwahl eines Großkomturs (spätestens 3 Monate nach Eintritt) im Rahmen eines *Sonderkonvents* die Leitung des Ordens.

(2) Der *Großkomtur* moderiert das innere und repräsentiert das äußere Leben der Bruderschaft. Er verfügt über das Recht der *Weisungskompetenz*, das er im Geiste der

Ordensregel und auf der Grundlage der Ordensverfassung anwendet. Gemeinsam mit der Ordensregierung bildet er die *Ordensleitung*.

(3) In Fragen, die zwischen der Ordensregierung einerseits und dem Ordens-Kapitel oder seinem gewählten Vertreter in der Ordensregierung andererseits *strittig* oder bereits durch *Veto* blockiert sind, entscheidet im Abstimmungsverfahren bei Stimmgleichheit der *Großkomtur* durch seine Stimme. In allen übrigen Fragen kann er vom Recht auf *Weisungskompetenz* Gebrauch machen. Entscheidungen am Ende *beider* Verfahrenswege haben für alle Ordensebenen und -mitglieder *bindenden* Charakter.

(4) Ein *Abwahlverfahren* gegen den Großkomtur ist *möglich*. Es kann eingeleitet werden, wenn ein von der Ordensregierung, dem Ersten Landkomtur und der 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Ordens-Konvents *gemeinsam* unterzeichneter und begründeter *Mißtrauensantrag* mit dem ausdrücklichen Ziel einer *sofortigen* Beendigung der Amtszeit des Großkomturs vorliegt. Die Entscheidung über die Wirksamkeit des Antrags fällt durch ein Abstimmungsverfahren im Rahmen eines *ordentlichen* oder von der Ordensregierung und dem Ersten Landkomtur *gemeinsam* einberufenen *Sonder-Konvents*, der ohne schriftliche oder mündliche Anhörung des Großkomturs jedoch *nicht* beschlußfähig ist.

(5) Die Abwahl ist *gültig*, wenn nach vorangegangenem Prozedere *keiner* der Unterzeichner des Mißtrauensantrages seine Unterschrift zurückzieht.

(6) Die Abwahl ist *gescheitert*, votieren *weniger* als die Hälfte der auf dem Konvent anwesenden Mitglieder des Ordens für den Mißtrauensantrag oder zieht einer der Unterzeichner seine Unterschrift wieder zurück.

## § 2 Der Spiritual

(1) Das Amt des *Spirituals* der Evangelischen Bruderschaft *St. Georgs-Orden* wird von einem *ordinierten* Geistlichen einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland besetzt. Als *Bindeglied* zwischen Orden und Kirche garantiert er die *bekennnisgerechte* Ausrichtung der Bruderschaft sowie die seelsorgerliche Betreuung ihrer Mitglieder. Theologische Äußerungen des Ordens, die offiziellen Charakter haben, unterliegen seiner *diesbezüglichen* Prüfung und Imprimatur.

(2) Der Spiritual wird auf Vorschlag des Großkomturs durch *Beschluß* der Kirchenleitung der zuständigen Gliedkirche der EKD sowie des Komturkapitels des St. Georgs-Ordens berufen. Seine Amtszeit ist nicht begrenzt.

(3) Der Spiritual genießt das Vertrauen der Kirchenleitung wie das der Leitung des Ordens *gleichermaßen*. Hat eine der Seiten Zweifel an seiner Vertrauenswürdigkeit, die durch Konsultationen nicht ausgeräumt werden können, wird der Spiritual durch einen *gemeinsamen* Beschluß von Kirchen- und Ordensleitung von seinem Amt abberufen und ein neuer Kandidat gesucht. Die daraus entstehende *Vakanz* des Amtes darf nicht länger als *eine* Konventsperiode (6 Monate) anhalten.

(4) Der Spiritual ist qua Funktion *teilnahmeberechtigter* Gast der Konventsversammlungen des Ordenskapitels. Dieses Recht umfaßt ein *uneingeschränktes* Rede- und Vorschlagsrecht im Rahmen der Verhandlungen.

(5) Im Bedarfsfall kann der Spiritual zu den Sitzungen der Ordensleitung hinzu-

gezogen werden. Die Einladung dazu erfolgt durch den Ordenskanzler im Auftrag des Großkomturs.

(6) Der Spiritual *kann* Mitglied des Ordens sein.

### § 3 Ordensleitung

(1) Die *Ordensleitung* besteht aus dem *Großkomtur* und der *Ordensregierung*. Ihren *Vorsitz* führt der Großkomtur. Beschlüsse der Ordensleitung tragen seine Unterschrift.

(2) Die *Ordensregierung* setzt die Beschlüsse der Ordensleitung um. Sie besteht aus dem *Ordenskanzler* (Verwaltung), dem *Ordensmarschall* (Protokoll), dem *Ordenstruchseß* (Hauswirtschaft), den *Ordenssekretären* (Finanzen, Externat und weitere Geschäftsbereiche) sowie dem *Ersten Landkomtur* (Komturskapitel). Ihren *Vorsitz* führt der Ordenskanzler. Er vertritt im Abwesenheitsfall (Krankheit, Reise) den Großkomtur. *Stellvertreter* des Ordenskanzlers ist der Ordensmarschall.

(3) Ordenskanzler, Ordensmarschall, Ordenstruchseß und Ordenssekretäre werden vom Großkomtur *ernannt* oder *abberufen*.

(4) Der Erste Landkomtur wird vom Komturskapitel in die Ordensleitung *entsandt*. Gesetzesvorlagen oder Verordnungen der Ordensregierung kann er mit seinem *Veto* bis zum nächstliegenden Konvent blockieren, wo sie dem Komturskapitel zur Diskussion und Abstimmung vorgelegt werden *müssen*. Kommt es nach diesem Prozedere zu keiner Übereinstimmung, *entscheidet* die Stimme des Großkomturs über die Gültigkeit des Gesetzes oder der Vorlage.

## III. Ordenslegislative

### § 4 Komturskapitel

(1) Das Komturskapitel ist die Versammlung der Landkomtüre, Komtüre und Komturadjunkten zur Diskussion und Entscheidung grundlegender Fragen und Probleme des Ordenslebens und der Ordensarbeit sowie zur Kontrolle der Arbeit der Ordensleitung. Es tritt *regelmäßig* im Rahmen der Konvente, *mindestens* jedoch einmal im Jahr zusammen und wird vom Großkomtur einberufen und geleitet.

(2) Das Komturskapitel bestimmt in *geheimer* Wahl den Ersten Landkomtur. Der Großkomtur *enthält* sich bei der Wahl des Ersten Landkomturs der Stimme. Er verzichtet zudem darauf, Kandidaten für das Amt vorzuschlagen oder zu beurteilen.

(3) Das Komturskapitel *bestätigt* durch einfache Mehrheit seiner Mitglieder die Berufung des Spirituals durch Großkomtur und Kirchenleitung. Kommt eine Mehrheit *nicht* zustande, gilt die Berufung als gescheitert und ist neu zu betreiben.

(4) *Novizen* haben das Recht, am Komturskapitel teilzunehmen. Sie haben *kein* Recht, den Ersten Landkomtur mitzuwählen oder Urteile über ihn zu äußern oder sich an anderen Wahlvorgängen zu beteiligen.

### § 5 Der Erste Landkomtur

(1) Der Erste Landkomtur personifiziert und *garantiert* das Prinzip des *unmittelbaren* Einflusses der Ordensmitglieder auf die Ordensleitung als *fundamentalem* Lebens- und Organisationsprinzip des Ordens. Er genießt das besondere Vertrauen des Komturskapitels, das ihn in *geheimer* Wahl zu seinem Vertreter in der Ordensleitung bestimmt.

(2) Gesetze oder Verordnungen der Ordensleitung, die *nicht* seine Zustimmung finden oder von denen er mit *berechtigtem* Grund annimmt, daß eine Mehrheit des Komturskapitels ihnen nicht zustimmen wird, kann er durch die Möglichkeit eines *zeitlich begrenzten* Vetos blockieren. Wird der blockierte Entwurf nicht zurückgezogen, geht er *automatisch* zur Prüfung an das nächstfolgende Komturskapitel, um dort durch Mehrheitsentscheid verabschiedet, modifiziert oder verworfen zu werden.

(3) Der Erste Landkomtur wird für 6 Konventsperioden (in Worten: *sechs*) gewählt. Eine Wiederwahl des Amtsinhabers ist möglich.

## § 6 Regionalkonvente

(1) Regionalkonvente umfassen Ordensmitglieder einer oder mehrerer Gliedkirchen der EKD oder Teile ihrer Territorien. Zweck der Organisationsstufe ist die Intensivierung der Ordensarbeit *unabhängig* von der General-Komturei und den von ihr ausgehenden zentralen Aktivitäten.

(2) An der Spitze eines Regionalkonvents steht der *Regionalkomtur*. Er ist der Ordensleitung gegenüber für die Aktivitäten des Regionalkonvents *rechnungspflichtig* und wird vom Großkomtur *ernannt* oder *abberufen*.

(3) Einzelheiten regelt im Bedarfsfalle ein *Gesetz* der Ordensleitung.

## IV. Ordensfraternität

### § 7 Noviziat

(1) Kandidaten für das Noviziat der Ev. Bruderschaft *St. Georgs-Orden* können vom Großkomtur, von einzelnen oder mehreren Mitgliedern der Ordensleitung oder des Komturskapitels vorgeschlagen werden. Sie sind *nicht* jünger als 21 Jahre und evangelisch getauft. Der Vorschlagende übernimmt bei Eintritt des Kandidaten ins Noviziat automatisch die *Patenschaft* während der Noviziatszeit.

(2) Die Aufnahme erfolgt in feierlicher Zeremonie während eines ordentlichen Konvents. Im Verlauf der Zeremonie, die mit der Begründung der Kandidatur durch den *Noviziatspaten* beginnt, dem ein kurzer freier Vortrag des *Noviziatskandidaten* über einen der Grundsätze der Ordensregel folgt, *gelobt* der Kandidat vor Gott und den Brüdern die treue *Einhaltung* der Ordensregel sowie eine vorbehaltlose *Mitarbeit* in der Bruderschaft im Rahmen der Ordensverfassung.

Mit Beginn seiner Mitgliedschaft im Orden erhält er zugleich einen Ordensnamen, der sich präpositional zusammensetzt aus dem bürgerlichen Vornamen sowie Namen des Geburts- oder Herkunftsortes des Novizen.

(3) Das Noviziat dauert 4 Konvents-Perioden (in Worten: *vier*). In begründeten Fällen kann der Großkomtur in Absprache mit dem Ersten Landkomtur das Noviziat um *eine*, höchstens jedoch *zwei* Konvents-Perioden verlängern.

(4) Mit dem erfolgreichen Abschluß des Noviziats wird der Novize Vollmitglied der Ev. Bruderschaft *St. Georgs-Orden* im Range eines *Komturadjunkten*. Die Ernennung erfolgt im Rahmen eines Konvents durch den Großkomtur.

## § 8 Fraternitätszeit

(1) Die Vollmitgliedschaft in der Ev. Bruderschaft *St. Georgs-Orden* gilt für *unbegrenzte* Zeit.

(2) Bei *schwerwiegenden* geistigen oder geistlichen Problemen oder aus nicht zu vertretenden persönlichen Gründen kann der Großkomtur in *Konsultation* mit der Ordensregierung und dem Ersten Landkomtur Ordensbrüder auf einen *schriftlich* begründeten Antrag hin von ihrem Gelöbnis *entpflichten* und sie in Ehren aus der Gemeinschaft *entlassen*.

(3) In Ehren entlassene Mitglieder der Bruderschaft haben das *Recht*, innerhalb eines Zeitraumes von *nicht* länger als einer Konventsperiode (sechs Monate) *nach* entsprechender Bekundung in den *St. Georgs-Orden* zurückzukehren. Voraussetzung ist eine *schriftliche* Begründung an den Großkomtur und ihre Verlesung vor dem Komturskapitel auf dem nächstfolgenden Konvent durch den Rückkehrbereiten.

## § 9 Ordensränge

(1) *Komturadjunkten* können aufgrund von Verdiensten oder Profession auf Vorschlag der Ordensleitung oder des Ersten Landkomturs durch den Großkomtur zum *Komtur* oder *Landkomtur* ernannt werden.

(2) Mit dem Rang eines Landkomturs ist in der Regel die Übernahme der Leitung eines Kommenden-Bezirks oder einer Komturei des *St. Georgs-Ordens* *In mandatis* verbunden.

(3) Die Ernennung zum Landkomtur wird mit der Aushändigung des *Komturskreuzes* als Zeichen seines Ranges verbunden.

(Novellierte Fassung vom 16. April 2008 der Fassung vom 1. 12. 2002 des OSG vom 28.11.1993)